

Kindesschutzrecht

Das Kindesschutzrecht beschreibt jenen Bereich des Rechts, in welchem eine Behörde (KESB oder Gericht) Massnahmen für ein Kind trifft. Dies tut das Gericht jedoch nur, wenn die Kindseltern ihre Verantwortung nicht selbst wahrnehmen und das Kindeswohl dadurch gefährdet ist. Denn im Zentrum des Kindesschutzrechtes steht immer das Wohl des Kindes. Das Kindeswohl umfasst gemäss UN-Kinderrechtskonvention mindestens die folgenden sechs Grundbedürfnisse: Ernährung und Versorgung, Erhaltung der Gesundheit, Schutz vor Gefahren, Zuwendung und Liebe, Stabile Bindung sowie Vermittlung von Wissen und Erfahrung.

Das Kindesschutzrecht ist in den Artikeln 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Die häufigste Massnahme im Kindesschutz ist die Beistandschaft (Art. 308 ZGB). Dabei wird dem Kind eine Person zugewiesen, welche dieses in verschiedenen Bereichen (je nach konkreter Situation und Bedürfnissen) unterstützt. Weitere Massnahmen im Kindesschutzrecht sind die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) sowie die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB). Diese Massnahmen werden jedoch nur sehr selten eingesetzt, und zwar nur dann, wenn der Gefährdung eines Kindes nicht anders begegnet werden kann. Dies erfordert das im Kindesschutzrecht geltende Subsidiaritätsprinzip. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss denn auch immer das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten. Das bedeutet, dass eine Massnahme nicht zu schwach oder zu stark, sondern eben geeignet sein muss, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

Das Kindesschutzverfahren gleicht jenem des Erwachsenenschutzes. Auch Kinder werden in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen (Art. 314 ZGB).

Daneben regelt das Kindesschutzrecht auch, welche Personen das Recht oder sogar die Pflicht haben, eine Kindeswohlgefährdung zu melden (Art. 314c und 314d ZGB).

Die InterAssist GmbH bietet im Bereich Kindesschutz Abklärungen, Mandatsführung, Beurteilung von Obhut und Sorgerecht,

Besuchsbegleitung und begleitete Übergaben sowie Kindsvertretung im Kindesschutzverfahren an.

InterAssist GmbH, Isabelle Salathe, Juristin, 25.02.2023